

lung beantragte nun der dormalige ehrenwerthe Vicepräsident folgendes Amendement: „Bei §. 72 erinnert der Abg. Eisenstuck, es würde in dieser und den folgenden §§. das Wort „Gemeindevorstand“ überall, wo es vorkomme, mit „Gemeinderath“ zu vertauschen sein, da nach dem nunmehr vorliegenden anderweiten Gesetzentwurf über die Vertretung der Landgemeinden der Ortsvorstand nur aus einem Individuum bestehe, die collegialische Behörde zur Vertretung der Gemeinde aber die Benennung „Gemeinderath“ führe. Die Kammer war mit dieser für alle §§. geltenden Redactionsveränderung einverstanden.“ Sie sehen, meine Herren, nach dem, was ich darüber gesagt habe, daß dieses in der That mehr war, als eine Redactionsveränderung. Die Regierung hatte sich unter dem Schulvorstand ein Verwaltungsorgan gedacht. Die Deputation war damit einverstanden und hatte die Functionen des Schulvorstands nicht dem Gemeinderath, sondern dem Gemeindevorstand überwiesen. Durch die neue Gesetvorlage wurde in der politischen Stellung des Gemeindevorstands und des Gemeinderaths Nichts geändert. Nur die Art und Weise der Zusammensetzung des Gemeindevorstands hat eine Veränderung erfahren. Es könnte auffällig sein, daß davon in der zweiten Kammer Nichts erwähnt worden und das Ministerium selbst geschwiegen habe. Es war aber der gedruckte Entwurf erst an demselben Tage ausgegeben worden und vorauszusetzen, daß kaum ein Mitglied sich mit ihm bekannt gemacht habe. Das Ministerium hatte unstreitig auch nur summarisch davon Kenntniß erhalten. Es geschah dies übrigens am 15. September, und im Monat October sollte der Landtag geschlossen werden. Die Sache war noch gar nicht bis an die erste Kammer gekommen. Am beschleunigten Gange der Verhandlungen lag es, daß dieser unbedeutend scheinende Gegenstand von der Regierung und den Ständen übersehen wurde. Es wurde das Gesetz genehmigt. Noch habe ich zu erwähnen, daß, als die Landgemeindeordnung nicht genehmigt ward, die Stände eine interimistische Ermächtigung für die Regierung aussprachen, einstweilen Schulvorstände zu lassen. Ich komme nun auf die Geschichte der Vollziehung des Volksschulgesetzes. Es traten schon bei der Wahl der interimistischen Schulvorstände Zweifel ein. Die meisten Kreisdirectionen richteten sich nach dem Buchstaben der Verordnung des Ministerii und überließen die Wahl ganz der Gemeinde. Andere Kreisdirectionen ließen die Obrigkeiten dabei concurriren und die Wahl mit formeller Genauigkeit bewirken. Größere Zweifel stellten sich heraus über die Stellung und den Wirkungskreis dieser Schulvorstände, welche damals sehr wichtig waren, weil bei Vollziehung des Volksschulgesetzes fast überall Verhandlungen wegen Fixation der Lehrer, wegen Neubaue und sonst eintraten. Die Schulvorstände hielten sich für berechtigt, ohne Rücksprache mit den Gemeinden Beschlüsse zu fassen und zu bewilligen. Dagegen gingen den Behörden und Gemeinden hier und da Zweifel bei. Die Frage, ob der Schulvorstand eine beschlußfassende, oder nur vollziehende und verwaltende Behörde sei, wurde zweifelhaft. Es erfolgten verschiedene Entscheidungen. Das Ministerium entschied, daß der interimistische Schulvorstand kein Recht habe, Beschlüsse zu fassen, welche für die Gemeinde

rechtsverbindlich seien. Am 7. November 1838 wurde nun die Landgemeindeordnung erlassen, und am 1. Mai 1839 trat sie ins Leben. Am andern Morgen schon, möchte ich sagen, kamen Berichte der Kreisdirectionen an das Ministerium, daß es nöthig sei, eine Ausführungsverordnung zum Schulgesetz zu erlassen und zu bestimmen, daß die Wirksamkeit der alten Schulvorstände aufzuhören habe und der Gemeinderath eintrete. Daneben machte sich eine Menge anderer specieller Bestimmungen nothwendig, namentlich über die Zusammensetzung des Gemeinderaths in denjenigen Bezirken, wo der Gemeindebezirk und der Schulbezirk nicht identisch waren. Auch hierüber enthielt das Schulgesetz keine speciellen Vorschriften. Das Ministerium verkannte die Nothwendigkeit einer solchen Ausführungsverordnung keineswegs, sondern entwarf sie sogleich. Da aber, wenn man in das Detail der Sache einging, dies manche Schwierigkeit hatte und practische Kenntniß der Gemeinden voraussetzte, so fand sich das Ministerium bewogen, von den Kreisdirectionen Gutachten zu erfordern. Diese fragten nun wieder die Unterbehörden; so verging mehre Zeit. Inmitten waren diejenigen Zwischenfälle eingetreten, welche die ganze jetzige Verwicklung der Sache hervorgerufen haben. Es gelangte nämlich durch Beschwerden zur Kenntniß des Ministerii, daß in Rechtsstreiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden ein Appellationsgericht erkannt habe, daß weder Kirche noch Schule durch die politischen Vertreter der Gemeinde vor Gericht vertreten werden könnten, sondern daß es dazu der Errichtung eines Syndicats bedürfe. Hiermit war das Ministerium, besonders in Bezug auf die Schulgemeinden, nicht einverstanden. Es communicirte mit dem Justizministerio und ersuchte dieses, die betreffenden Behörden darüber zu verständigen. Das Justizministerium, welches anfangs selbst die Ansicht des Cultusministerii theilte, erforderte Bericht von der obersten Justizbehörde. Bei dieser war der Gegenstand selbst schon zur Erwägung gebracht. Aus umständlich entwickelten Gründen stellte sich aber die Ansicht auf, daß die politischen Gemeindevertreter in keiner Beziehung die Schulgemeinde vor Gericht vertreten können. Damit konnte sich das Cultusministerium nicht vereinigen und versuchte zuvörderst den Weg einer nochmaligen Widerlegung der Gründe. Darüber verfloß die Zeit und es war immittelst der Landtag 1840 nicht allein eingetreten, sondern auch bereits vorgerückt. Da nun mehre Versuche zur Vereinigung erfolglos geblieben, faßte das Cultusministerium die einzig richtige Ansicht auf, indem es beschloß, diese Zweifel im Wege einer authentischen Erläuterung, durch ein am Landtage vorzulegendes Gesetz zu beseitigen. Da nun aber auch die Frage wegen Vertretung der Kirchengemeinden darein verflochten war, wurde der Gegenstand umfanglich und weitläufig, und es war, abgesehen von persönlichen Störungen, nicht möglich, daß die Grundzüge des Gesetzentwurfs früher, als zu Anfang Mai 1840, an die höchsten Landesbehörden in evangelicis gelangen konnten. Damals aber stand schon der Grundsatz fest, daß der Landtag nicht verlängert und keine neuen Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden sollten. Es gelangte also der Entwurf nicht zur Berathung, sondern es konnte